

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 11

Freitag, 12. Juni 2020

60. Jahrgang

Nachruf ..... S. 71

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen vom 22. Mai 2020, Nr. 12-1444.7-1-3 ..... S. 72

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2020 ..... S. 76

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe (seit 1. Mai 2020: Wasserzweckverband Straubing-Land) für das Haushaltsjahr 2020 ..... S. 77

### Landes- und Regionalplanung

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12) ..... S. 78

### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 7. Mai 2020 ..... S. 78

### Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation im Landkreis Straubing-Bogen vom 28. Mai 2020, Nr. 44-5101/3583 ..... S. 78

### Nachruf

Am 7. Mai 2020 verstarb im Alter von 75 Jahren

## Herr Werner-Heinz Ruttner

Ltd. Regierungsdirektor a.D.

Der Verstorbene war von 1993 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2008 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Sachgebietsleiter des Sachgebietes 10 „Sicherheit und Ordnung“, tätig und hat sich hohe Achtung und Anerkennung erworben. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Werner-Heinz Ruttner stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 19. Mai 2020  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer  
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Kommunalverwaltung

12-1444.7-1-3

### Bekanntmachung der Verbandssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen vom 22. Mai 2020

Der Berufsschulverband Straubing-Bogen hat in der Verbandsversammlung vom 30. März 2020 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 15. April 2020 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art 21 KommZG werden die Neufassung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 22. Mai 2020  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

#### I. Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes hat mit Beschluss vom 30. März 2020 einer Neufassung der Verbandssatzung mit Änderung der Verbandsaufgabe zugestimmt. Die Satzung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 KommZG aufsichtlich genehmigt.

### II. Verbandssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen vom 24. April 2020

Inhaltsübersicht:

#### I. Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 4)

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben

#### II. Verfassung und Verwaltung (§§ 5 - 16)

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 16 Geschäftsstelle

#### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung (§§ 17 - 22)

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Haushaltssatzung
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Festsetzung und Zahlen der Umlagen
- § 21 Kassenverwaltung
- § 22 Jahresrechnung, Prüfung

#### IV. Schlussbestimmungen (§§ 23 - 26)

- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung
- § 26 In-Kraft-Treten

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Rechtsstellung

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen „Berufsschulverband Straubing-Bogen“. <sup>2</sup>Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Straubing.

##### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Straubing und der Landkreis Straubing-Bogen.

##### § 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen.

## § 4 Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband trägt den Schulaufwand gem. Art. 3, Abs. 1 - 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2016 (GVBl. S.102),

- a. für die Joseph-von-Fraunhofer-Schule, Staatliche Berufsschule I Straubing mit Außenstelle Bogen (gewerbliche Berufsfelder),
- b. für die Mathias-von-Flurl-Schule, Staatliche Berufsschule II Straubing-Bogen (Berufsfelder Wirtschaft, Verwaltung, Gesundheitspflege),
- c. für die Marianne-Rosenbaum-Schule, Staatliche Berufsschule III Straubing (Berufsfelder Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Floristik, Gartenbau),
- d. für die Berufliche Oberschule, Staatliche Fachoberschule Straubing mit Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege, Sozialwesen, Gestaltung,
- e. für die Berufliche Oberschule, Staatliche Berufsoberschule,
- f. für die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege,
- g. für die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik in Straubing.

<sup>2</sup>Schulorte der Joseph-von-Fraunhofer-Schule, Staatliche Berufsschule I sind Straubing und Bogen, Schulort für die übrigen in Absatz 1 genannten Schulen ist Straubing.

(2) Der Zweckverband trägt den Personal- und Schulaufwand im Sinne der Art. 2 und 3 BaySchFG für die jeweils durch Satzung des Zweckverbandes errichteten kommunalen Fachschulen an den Schulorten Straubing und Bogen.

(3) <sup>1</sup>Die Rechte, Pflichten und Befugnisse nach Abs. 1 und Abs. 2 gehen von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband über. <sup>2</sup>Das Eigentum an den vorhandenen Gebäuden bleibt davon unberührt.

(4) Der Zweckverband kann als Träger weiterer beruflicher Schulen gemäß Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 611 und 613), auftreten.

(5) Der Zweckverband kann ein Schülerheim im Sinne des Art. 106 Satz 1 und Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 611 und 613), errichten und betreiben.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

## § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und zwölf weiteren Verbandsräten.

(2) Es entsenden

- a. der Landkreis Straubing-Bogen sechs weitere Verbandsräte und
- b. die Stadt Straubing ebenfalls sechs weitere Verbandsräte.

(3) Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt.

(4) Beamte und leitende oder hauptamtliche Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) <sup>1</sup>Die weiteren Verbandsräte werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, sofern Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre bestellt. <sup>2</sup>Die Bestellung kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder dem Vertretungskörper ausscheidet. <sup>3</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung kann ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht Gründe der Geheimhaltung entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>2</sup>Der Tag der Sitzung und der Tag der Zustellung der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. <sup>4</sup>Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen ist ortsüblich bekanntzumachen.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es 1/3 der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. <sup>2</sup>Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, die Leiter der Schulen und die Bediensteten der Stadt Straubing sowie des Landkreises Straubing-Bogen haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

**§ 9****Beschlüsse der Versammlung**

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt offen. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat hat dabei eine Stimme. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Entscheidungen nach § 10 Abs. 1, Buchst. a, b und i dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Versammlung.

(5) <sup>1</sup>Bei Wahlen gelten die Abs. 1, 2 und 3 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Es wird geheim abgestimmt. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>6</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommt. <sup>7</sup>Gleiches gilt, wenn zwei oder mehr Bewerber die gleiche oder höchste Stimmzahl erhalten haben.

(6) <sup>1</sup>Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der zu behandelnden Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder ein Verbandsmitglied, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. <sup>3</sup>Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

**§ 10****Zuständigkeit der Versammlung**

(1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a. die Entscheidung über die Errichtung, die wesentliche Erweiterung oder die Auflösung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
- b. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung sowie weiterer Satzungen im Rahmen der Aufgaben gemäß § 4 dieser Satzung
- c. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
- d. die Beschlussfassung über den Finanzplan

- e. die Beschlussfassung über den Stellenplan
- f. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung
- g. die Höhe der Entschädigung für die Verbandsräte
- h. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung
- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Liquidatoren
- j. die Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung der Beamten des Zweckverbandes zu einem anderen Dienstherren und die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entlassung
- k. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten ab der Eingruppierung EG 10 TVöD

(2) Die Versammlung entscheidet ferner über die sonstigen Aufgaben des Zweckverbandes, soweit diese nicht nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung, der Geschäftsordnung oder besonderer Beschlüsse der Versammlung der Verbandsvorsitzende selbstständig entscheidet.

**§ 11****Rechtsstellung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung der Verbandsräte richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

**§ 12****Verbandsvorsitzender und Stellvertreter**

(1) <sup>1</sup>Im Amt des Vorsitzenden wechseln sich alle 3 Jahre der Oberbürgermeister der Stadt Straubing und der Landrat des Landkreises Straubing-Bogen ab. <sup>2</sup>Bis zum Beginn der neuen kommunalen Amtsperiode ist Verbandsvorsitzender der Oberbürgermeister der Stadt Straubing. <sup>3</sup>Ist der Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist sein Stellvertreter der Landrat und umgekehrt.

(2) Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist dessen Vertreter im Hauptamt.

**§ 13****Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. <sup>2</sup>Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung und der Geschäftsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorstandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten der selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Vorstandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandesmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Versammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. <sup>2</sup>Hiervon hat er der Versammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorsitzende führt die ihm in der Geschäftsordnung oder durch andere Beschlüsse der Versammlung übertragenen Aufgaben im Rahmen der laufenden Angelegenheiten aus. <sup>2</sup>Er ist zuständig dafür, die notwendigen Verpflichtungserklärungen abzugeben.

#### § 14

##### Rechtsstellung des Vorstandsvorsitzenden

(1) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Ihre Entschädigung richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

#### § 15

##### Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes.

#### § 16

##### Geschäftsstelle

(1) Eine eigene Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird nicht eingerichtet.

(2) Die Geschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Straubing gegen Kostenerstattung geführt.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 17

##### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 18

##### Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach Vorlage, an die Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.

#### § 19

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandmitgliedern eine Umlage

- a) für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Schulen und der dazugehörigen Anlagen (Investitionen) und
- b) für den laufenden Bedarf (Betriebskosten).

(2) Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler im Bereich jedes Verbandesmitgliedes, wobei bei beschäftigten Berufsschülern der Beschäftigungsort, bei den übrigen Schülern der Wohnsitz maßgebend ist.

#### § 20

##### Festsetzung und Zahlen der Umlagen

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben

- a. die Höhe des durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b. die Bemessungsgrundlage und der Umlagesatz (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung);
- c. die Höhe der Umlage für jedes Verbandesmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandesmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages im laufenden Rechnungsjahr zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

(5) <sup>1</sup>Ist die Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge (Abs. 4) in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## § 21 Kassenverwaltung

(1) Die Kassenverwaltung erfolgt durch die Stadt Straubing gegen Kostenerstattung durch den Zweckverband.

## § 22 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung ist unter Hinzuziehung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Straubing binnen 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(3) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung abschließend über die Feststellung der Jahresrechnung und erteilt die Entlastung.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 23 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) <sup>1</sup>Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie die sonstigen Satzungen des Berufsschulverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern amtlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie sind außerdem im Amtlichen Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Niederbayern zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

### § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 25 Auflösung

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.

### § 26 In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14. Juni 2004 außer Kraft.

Straubing, 24. April 2020  
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2020

### I.

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.334.100,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	322.870,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

### II.

(1) Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 14. Mai 2020  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER SPITZBERGGRUPPE

Wagner  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buch-  
berg-, Irlbach- und Spitzberggruppe (seit 01.05.2020:  
Wasserzweckverband Straubing-Land)  
für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.500.160,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	68.600,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto 1.903.300,00 €

Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitionsumlage und aus den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen des Zweckverbandes (19 %) 375.800,00 €

Gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto 64.600,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

**II.**

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 19. Mai 2020  
WASSERZWECKVERBAND  
STRAUBING-LAND

Mühlbauer  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)

Die nächste Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt

am **Mittwoch, 24. Juni 2020, 14:00 Uhr**  
in **94377 Steinach (Landkreis Straubing-Bogen)**  
im **Gasthof Schmid, Chamer Straße 1, Wolferszell.**

Die Verbandsversammlung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Information durch den Verbandsvorsitzenden
2. „Informationen zur Landes- und Regionalplanung in Bayern“  
Reiner Veit, Ministerialrat, Abteilung Landesentwicklung, Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

3. Bildung eines Wahlausschusses
4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und der beiden Stellvertreter
5. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses
6. Satzungsrecht
  - Verbandssatzung
  - Geschäftsordnung
  - Entschädigungssatzung
7. Sonstiges

Straubing, 20. Mai 2020  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Naturschutz

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 7. Mai 2020

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

#### Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„45) im Markt Röhrnbach vom 7. Mai 2020.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 7. Mai 2020  
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber  
Landrat

#### Anlagen

2 Karten M 1 : 25.000/5.000

#### Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

## Schulwesen

### Verordnung über die Grundschulorganisation im Landkreis Straubing-Bogen vom 28. Mai 2020, Nr. 44-5101/3583

Auf Grund von Art. 29 Abs.1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

#### Verordnung:

#### § 1

<sup>1</sup>Die Grundschule St. Englmar-Perasdorf erhält die amtliche Bezeichnung

**Grundschule St. Englmar.**

<sup>2</sup>Sitz der Schule ist die Gemeinde St. Englmar.

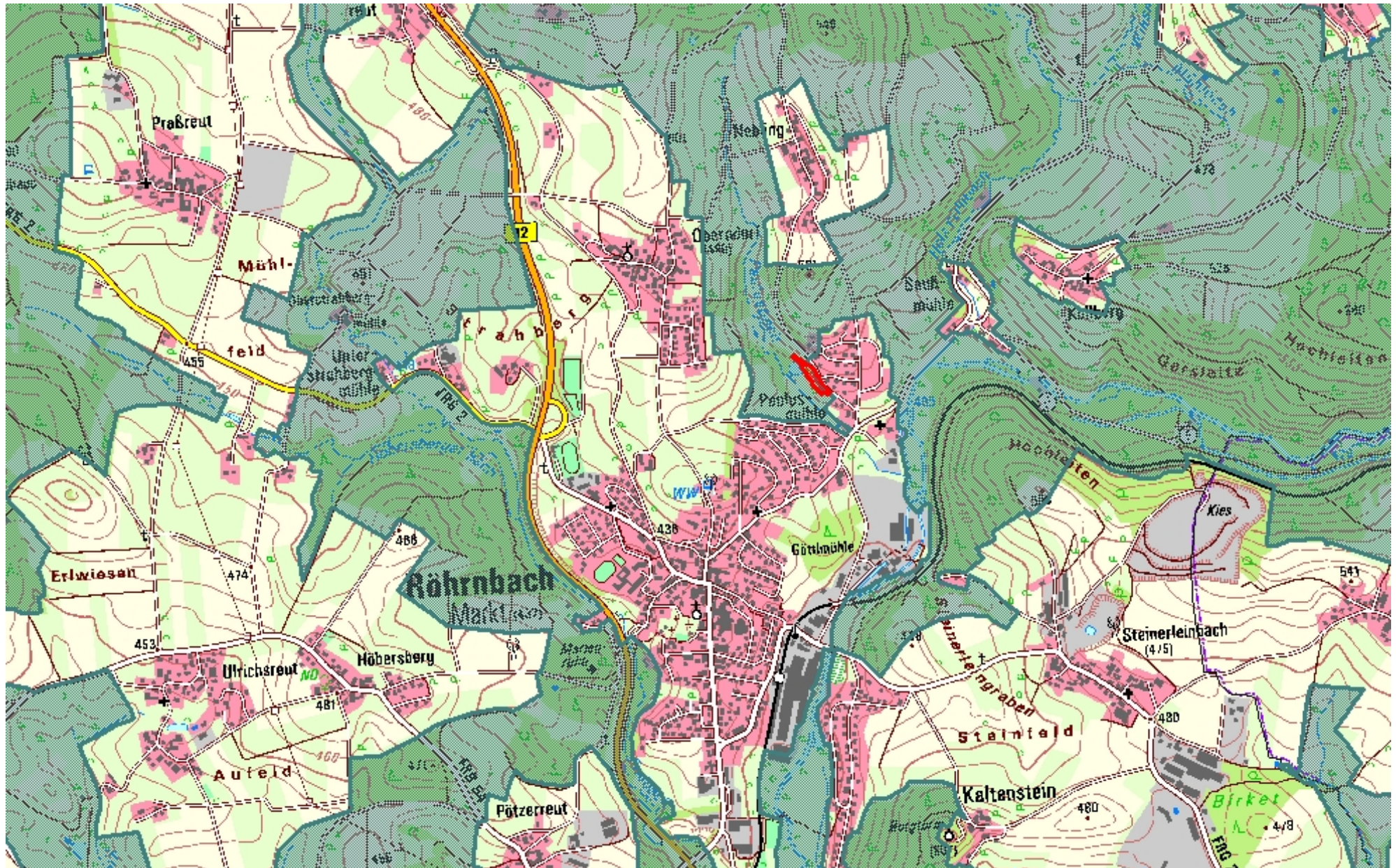
#### § 2

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Landshut, 28. Mai 2020  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident









M 1 : 5.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahme­fläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat